



## Museumsverein Suhr

# Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Der "Museumsverein Suhr" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Suhr.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein fördert das der Gemeinde Suhr gehörende "Museum Suhr".

Er kann sich von der Gemeinde vertraglich die Verwaltung und Betriebsführung übertragen lassen.

Soweit es das Vereinsvermögen erlaubt, kann der Verein auch finanzielle Beiträge leisten.

### 2. Mitgliedschaft

#### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Entrichtung des einmaligen Eintrittsgeldes erworben.

#### **Art. 4 Beiträge und Tätigkeiten**

Die Mitglieder entrichten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge. Diese betragen:

	Eintrittsgeld in Fr.	Jahresbeitrag in Fr.
Einzelmitglied	25.--	25.--
Ehepaare	40.--	40.--
juristische Personen	100.--	100.--

Im Jahr des Eintrittes ist nur das Eintrittsgeld geschuldet. Alle Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich.

#### **Art. 5 Ausschluss und Austritt**

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Bei Ausschluss und Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages sowie auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **3. Organisation**

#### **Art. 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

## **Art. 7 Vereinsversammlung**

### **a) Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten auf 2 Jahre
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- Auflösung des Vereins

### **b) Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im 1. Halbjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand es für nötig hält.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich an die Mitglieder.

### **c) Beschlüsse**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme - Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

## **Art. 8 Vorstand**

### a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Gemeinde Suhr hat Anspruch auf einen Sitz, sofern sie Mitglied des Vereins ist.

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und legt auch die Zeichnungsberechtigung fest.

### b) Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.

### c) Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

### d) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 9 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber an der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

## **4. Finanzielles**

### **Art. 10 Rechnungsabschluss**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 11 Mittel**

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen aller Art
- c) Erlös von Aktivitäten

**Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

**5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

**Art. 13 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

**Art. 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Suhr und ist für das "Museum Suhr" zu verwenden.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2003 beschlossen worden.

**MUSEUMSVEREIN SUHR**

Der Präsident:

Die Protokollführerin:



